



## Ausbau der BETUWE-Linie in Wesel

➤ Vortragsthemen:

1. Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen  
Dr. Michael Terwiesche LL.M.  
(Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
2. Ansprüche auf Lärmschutz, Entschädigung und Ankauf von Immobilien  
Johannes Kupfer  
(Rechtsanwalt)



## Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

### ➤ Ausschlussfristen:

- § 18 AEG i.V.m. §§ 72 – 78 VwVfG → Planfeststellungsverfahren
- „Die Gemeinden [...] haben den Plan [...] für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“ (§ 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG) **bis 03.12.2013**  
„Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.“ (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG)  
**bis 17.12.2013**



## Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

- Einwendungsberechtigte:
  - „Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden“
  - Eigentümer eines Grundstücks
  - Mieter und Pächter
  - Inhaber von Betrieben



## Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

### ➤ Notwendiger Inhalt der Einwendungen:

Der Betroffene muss im Einwendungsverfahren zumindest in groben Zügen darlegen, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Darlegungsanforderungen orientieren sich an der Möglichkeit eines Laien. Ausführungen, die technisch-wissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, können regelmäßig nicht erwartet werden. Die Anforderungen an die Substantiierung dürfen nicht überspannt werden.

Aber: Das tatsächliche Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, welchen Belangen sie in welcher Weise nachgehen soll und wogegen sie den Einwender schützen soll. (BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28/05; v. 03.03.2004 – 9 A 15/03; v. 26.05.2011 – 7 A 10/10)



## Teil 1: Einwendungen von Bürgern und Firmen; Inhalt und Ausschlussfristen

### ➤ Beispiele:

- Der Einwender verlangt im Rahmen seiner Einwendung nur Lärmschutzmaßnahmen für die Wohnräume, die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche macht er aber nicht geltend. → Der Einwender ist mit Ansprüchen auf Schutzmaßnahmen wegen der Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs ausgeschlossen.
- Wird der Anspruch auf Übernahme des Grundstücks durch den Vorhabenträger wegen unzumutbarer, durch Schutzmaßnahmen nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen vom Einwender nicht thematisiert, so kann er die Übernahme nicht verlangen.



## Teil 2: Ansprüche auf Lärmschutz, Entschädigung und Ankauf von Immobilien

- Anspruch auf Schutz vor Verkehrslärm (Schallschutz/Lärmschutz)
- Anspruch auf Geldausgleich im Falle untunlicher Schutzmaßnahmen
- Anspruch auf Übernahme des Grundstücks
- Anspruch auf Erschütterungsschutz



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

➤ Stufe 1: Trennungsgebot (§ 50 BImSchG)

- Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für die Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (u.a. dem Wohnen dienende Gebiete) „soweit wie möglich vermieden“ werden.
- Es handelt sich um Abwägungsderiktive → zugunsten gewichtiger anderer Belange überwindbar (z.B. beengte örtliche Verhältnisse)
- Trennungsgebot vermittelt keinen unmittelbaren Anspruch → mittelbares Berufen auf das Trennungsgebot ist möglich



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

➤ Stufe 2: Aktiver Schallschutz (§ 41 Abs. 1 BImSchG)

- Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- wesentliche Änderung von Schienenwegen, § 1 der 16. BImSchV (Schienenweg wird um mindestens ein durchgehendes Gleis erweitert)
- Immissionsgrenzwerte, § 2 der 16. BImSchV
  - Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle
  - unterschiedliche Schutzkategorien; abgestufte Tages- und Nachtwerte







## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Schienenbonus, Anlage 2 zur 16. BImSchV
  - Korrektur um minus 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrslärms
  - Beschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 28.06.2012
    - Der RR unterstützt die Petition der Oberhausener BI Betuwe – so nicht!  
Aussetzung des Schienenbonus
  - 19.11.2012: Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des BT stimmt der Abschaffung des Schienenbonus zu. (P) Das gilt nur für die PlanFestVf, die nach der Abschaffung eröffnet werden.
  - BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – 7 A 14/09 → „nicht zu beanstanden“



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Vorbelastung/Summenpegelproblematik
  - Bezüglich der Werte der 16. BImSchV wird grds. nur der Lärm berücksichtigt, der von dem neuen/geänderten Vorhaben ausgeht; Lärmimmissionen z.B. von Straßen bleiben unberücksichtigt  
→ keine Bildung eines Summenpegels unter Berücksichtigung der Vorbelastung
  - Ausnahme:  
Gesamtlärmbetrachtung findet statt bei einer Gesamtbelastung, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt.  
Tag: 70-75 dB(A)      Nacht: 60-65 dB(A)      (Dauerschallpegel)



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Maßnahmen des aktiven Schallschutzes
  - Lärmschutzwände und -wälle
  - „besonders überwachtes Gleis“
  - Tunnel und Einhausungen
  - Tief- oder Troglagen



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

### - Voraussetzungen

- Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch aktiven Schallschutz ist möglich.
- Kosten der Schutzmaßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Abwägung: Schutzinteresse ↔ Kostenaufwand

### Kriterien:

- keine starre Betrachtung: Kosten aktiver LS ↔ passiver LS (VGH BW – selbst 50-facher Mehrbetrag ist nicht entscheidend)
- Kostenrelation jedoch als Indiz zu berücksichtigen



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Stufe 3: Passiver Schallschutz (§ 42 BImSchG)
  - Art der Gewährung: finanzieller Ausgleich
  - Wofür: erbrachte notwendige Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen
    - bauliche Verbesserungen an Fenstern, Türen, Rolladenkästen, Wänden, Dächern (24. BImSchV), bebauten Teilen des Außenwohnbereichs (Terrassen, Balkone)



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Beispiel: Belüftung ( BVerwG, Urt. v. 21.09.2006 – 4 C 4/05)
  - Zu den Wohnbedürfnissen gehört grundsätzlich auch die Möglichkeit, bei ausreichender Luftzufuhr, d.h. bei gekipptem Fenster störungsfrei zu schlafen.
  - Müssen zum Schutz vor unzumutbarem Lärm die Fenster der Schlafräume geschlossen werden, haben die Betroffenen einen kompensatorischen Anspruch auf Einbau technischer Belüftungseinrichtungen.
  - Grenze für unzumutbare Störungen (Innen)  
Dauerpegel: Wohnräume 40 dB(A); Schlafräume 30 dB(A)



## Anspruch auf Schallschutz/Lärmschutz

- Notwendige Aufwendungen  
solche, die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in der betroffenen baulichen Anlage führen  
(nicht notwendig, wenn sie vermieden werden können, ohne dass die Schalldämmung beeinträchtigt wird → mindestens 2 Kostenvoranschläge)
- erbracht  
Vorleistungspflicht des Betroffenen





## Anspruch auf Geldausgleich, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

➤ Voraussetzung: Schutzmaßnahmen sind „untunlich“

untunlich = Schutzmaßnahmen lassen keine wirksame Abhilfe erwarten oder sind mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Reichen Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes nicht aus, Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, ist ein weitergehender Geldausgleich nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95).



## Anspruch auf Geldausgleich, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

### ➤ Beispiele:

- Ein Anspruch besteht, wenn nach Durchführung der passiven Lärmschutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Innenräume verbleibt, die den Eigentümern deshalb nicht mehr zugemutet werden kann, weil das Öffnen der Fenster nur noch unter Inkaufnahme eines stark erhöhten Lärmpegels möglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.01.1991 – 4 C 51/89).
- Ein Anspruch besteht, wenn Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes nicht ausreichen, um Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich auf ein zumutbares Maß zu beschränken (BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 CN 5/98).



## Anspruch auf Geldausgleich, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

### ➤ Bemessungsgrundlage:

- Minderung des Verkehrswertes, die durch die Beeinträchtigungen bewirkt wird, welche die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten (BVerwG, Ur. v. 29.01.1991 – 4 C 51/89 - Minderung des Grundstückwertes als „gewichtiges Indiz“).
- Mietausfälle und Mietminderungen
- Eventuell Minderung bei vorbelasteten Grundstücken



## Anspruch auf Übernahme des Grundstückes, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG

- Gehen von dem Vorhaben Immissionen aus, die durch Schutzmaßnahmen nicht ausgeglichen werden können und die nach ihrer Intensität enteignend wirken, weil sie eine sinnvolle Nutzung des Grundstückes praktisch ausschließen, kann ein Anspruch auf Übernahme bestehen (BVerwG, Urt. v. 06.06.2002 – 4 A 44/00).
- „Faktisch enteignende Planauswirkung“ (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00)
- Enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Verkehrslärm in Wohngebieten (Dauerschallpegel): Tag: 70-75 dB(A) Nacht: 60-65 dB(A) (BGH, Urt. v. 25.03.1993 – III ZR 60/91)



## Anspruch auf Erschütterungsschutz, § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG

- Zumutbarkeitsschwelle
  - Anwendung der DIN 4150 für die Bewertung von Erschütterungen (BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – 7 A 14/09)
  - DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“
    - Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
    - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen



## Anspruch auf Erschütterungsschutz, § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG

- Maßnahmen des Erschütterungsschutzes
  - Masse-Feder-System (MFS); hohe Effektivität, hohe Kosten
  - Schwellenbesohlung
  - Trogbauwerk mit Unterschottermatte
  - Maßnahmen am Ausbreitungsweg
  - Maßnahmen am Gebäude
- Voraussetzungen:
  - Maßnahmen sind nicht „untunlich“, d.h. keine unverhältnismäßig hohen Kosten



## Anspruch auf Geldausgleich/Übernahme des Grundstücks

- Bei Untunlichkeit/Unverhältnismäßigkeit Anspruch auf Geldausgleich gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG
- Bei faktisch enteignender Planauswirkung Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 – 11 A 6/00).



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

1. Dr. Michael Terwiesche LL.M.  
(Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
2. Johannes Kupfer  
(Rechtsanwalt)